

BUNDESGERICHTSHOF

V 2A 330/67BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes F r e i e u n d H a n n o v e r s t a d t
H a m b u r g , vertreten durch die Sozialbehörde -
Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg, Breitenbahn 54,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rabbiner Oscar P [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] W [REDACTED], H [REDACTED], England,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdegegner:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] - .

2. 2. 1. 1. 1.

Das beklagte Land hat die Entschuldigungsansprüche des Klägers unanfechtbar wegen Vernehmung der Antragsfrist (§ 189 HGB) abgelehnt. Dem daraufhin von Kläger beantragten Härteausgleich hat es durch Bescheid vom 6. Juni 1966 mit der Begründung verweigert, die Verzögerung der Entschädigung wegen selbstverschuldeter Vernehmung der Antragsfrist stelle keine Härte, sondern eine vom Gesetzgeber gewollte Folge dar. Auch fehle es an dem für einen Härteausgleich zu fordernden adäquat ursachlichen Zusammenhang zwischen der vorgetragenen Beilage des Klägers und der Verfolgung.

103

- 3 -

Schließlich könnte nicht ausgeschlossen werden, daß die Ehefrau des Klägers über Vermögen oder Einkünfte verfüge, die ausreichen, die Existenz des Klägers und seiner Familie zu sichern. Aus diesen Gründen sehe sich der Beklagte nicht in der Lage, einen Härteausgleich zu gewähren.

Das Berufungsgericht hat diesen Bescheid aufgehoben, weil von den drei Gründen, auf die die Verweigerung des Härteausgleichs gestützt sei, die beiden ersten im Rahmen des durch § 171 EGG eingeräumten Ermessens die Entscheidung nicht bestimmen dürften. Nach Abschnitt II Nr. 7 der Länderrichtlinien für den Härteausgleich könne Verfolgten, die die Antragsfrist verstreut haben, unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleich gewährt werden. Das beklagte Land habe diese Voraussetzungen nicht geprüft, obgleich es sich durch die Richtlinie in der Ausübung seines Ermessens selbst gebunden habe. Nach Nr. 9 aGO sei nicht erforderlich, daß die gegenwärtige Notlage des Antragstellers auf der Verfolgung beruhe. Ob die Unauflösbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (dessen Ehefrau die Mitwirkung verweigert) dem ablehnenden Bescheid des Landes trage, könne unter diesen Umständen dahinstehen.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht ist unbegründet. Eine Revision des beklagten Landes verzetzt den erkennenden Senat nicht in die Lage, grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGG). Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts ist schon deswegen zutreffend, weil der



erste der drei Gründe, auf die sich der angefochtene Bescheid stützt, mit § 171 BEG, unvereinbar ist. Dieser Vorschrift kann nicht entnommen werden, daß bestimmte Hindernisse der im BEG vorgesehenen Entschädigung wie das der schuldhaften Fristverrechnung (§ 189 BEG) auch dem Härteausgleich entgegenstehen. Da sich das beklagte Land aber rechtsirrig durch die Fristsetzung in § 169 BEG auch hinsichtlich des Härteausgleichs für gebunden hält, hat es von seinem Ermessen nicht in einer den Zwecke der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 211 BEG). Es kommt nicht darauf an, ob die Länder-richtlinien für den Härteausgleich das beklagte Land binden, da das Land angenommen hat, das Gesetz schließe einen Härteausgleich bei Verrechnung der Antragsfrist aus. Das letztere bedarf keiner Richtigstellung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs.

Es bedarf auch keiner Bestätigung durch das Revisionsgericht, daß die Ermessensentscheidung aufzuheben war, wenn einer von mehreren Ermessensgründen entfiel und das Land sein Ermessen nicht neu ausübte. Das Berufungsgericht ergibt nicht, daß das beklagte Land den Standpunkt aufgegeben hatte, verschuldete Fristverrechnung hindere nach dem Gesetz auch den Härteausgleich, und daß es seine Entscheidung nunmehr auf die beiden weiteren Gründe des Bescheides allein oder auf andere Gründe stütze; das trägt auch die Beschwerde nicht vor.

Eine Pflicht des Berufungsgerichts, das beklagte Land auf die Rechtsirrigkeit seines Standpunktes hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Neuansübung seines Ermessens zu geben, bestand nicht, da schon das Landgericht ausgeführt

hatte, Härtenausgleich könne auch bei Fristversäumung durchaus in Betracht kommen. Es war danach Sache des beklagten Landes klarzustellen, ob es die Versagung des Härtenausgleichs hilfsweise auf die übrigen Gründe allein oder auf andere Gründe stützen wolle.

Die außergerichtlichen Kosten der hiernach unbegründeten Beschwerde trägt das beklagte Land nach §§ 209 Abs. 1 KEG, 97 ZPO.

Ascher

von der Kühlen